

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zum Postulat [2014-400](#) von Marianne Hollinger, FDP-Fraktion:
«Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!»

Datum: 22. August 2017

Nummer: 2017-288

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-288

Bericht zum Postulat 2014/400 von Marianne Hollinger, FDP-Fraktion: «Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!»

vom 22. August 2017

1. Text des Postulats

Am 27. November 2014 reichte Marianne Hollinger den Vorstoss 2014/400 «Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!» als Motion ein, welche vom Landrat am 30. April 2015 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Der Kanton hat eine Pflegebetten-Bedarfs-Prognose erstellt, welche publiziert ist und von den Gemeinden als Richtschnur für die Planung und für den Bau von Pflegebetten genutzt wird. Diese Prognose ist vom BAP leicht nach unten korrigiert wurde. Die Prognose basiert auf den Bevölkerungs-Entwicklungs-Zahlen des Bundesamtes für Statistik. Dabei wurden keinerlei Korrekturfaktoren berücksichtigt, wie ausgebaute Spitex, neue Pflegeangebote zu Hause mit 24h-Pflege, medizinischer Fortschritt und damit letztlich die Tatsache, dass die Leute immer später ins Heim eintreten. Es gibt unter Berücksichtigung solcher Faktoren nachvollziehbare Berechnungsmethoden, die einen weniger als halb so grossen Bettenbedarf voraussagen!

Es muss ein Überangebot an Pflegebetten unbedingt verhindert werden, die Kostenfolge wäre fatal. (Kosten pro Bett ca. Fr. 330'000) es geht also um hohe 2-stellige Millionenbeträge.

Dazu liegt auf der Hand, dass flexible Bauten, welche ohne grossen Aufwand bei Nichtgebrauch zu Wohnungen umfunktioniert werden können, gefördert werden müssen.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- 1) die Bedarfsberechnung für Pflegebetten einer Prüfung zu unterziehen und dabei die Erfahrungen anderer Kantone beizuziehen.
- 2) den Bau von flexiblen Pflegebetten, die zu Wohnungen umgenutzt werden können, zu fördern und mindestens in gleichem Mass zu subventionieren wie fixe Pflegebetten.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Zur Punkt 1:

Aktuelle Situation – Bericht Obsan

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) publiziert regelmässig statistische Grundlagen zur Pflegeheimplanung für die Kantone. In die Berechnungen fliessen Angaben zum Pflegebedarf aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB), Angaben aus der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (Somed), der Spitexstatistik sowie die Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik (BFS) ein. Die Berechnungen basieren auf den Annahmen einer Erhöhung der Lebenserwartung und einer Verschiebung der Pflegebedürftigkeit im Lebensverlauf in ein höheres Alter.

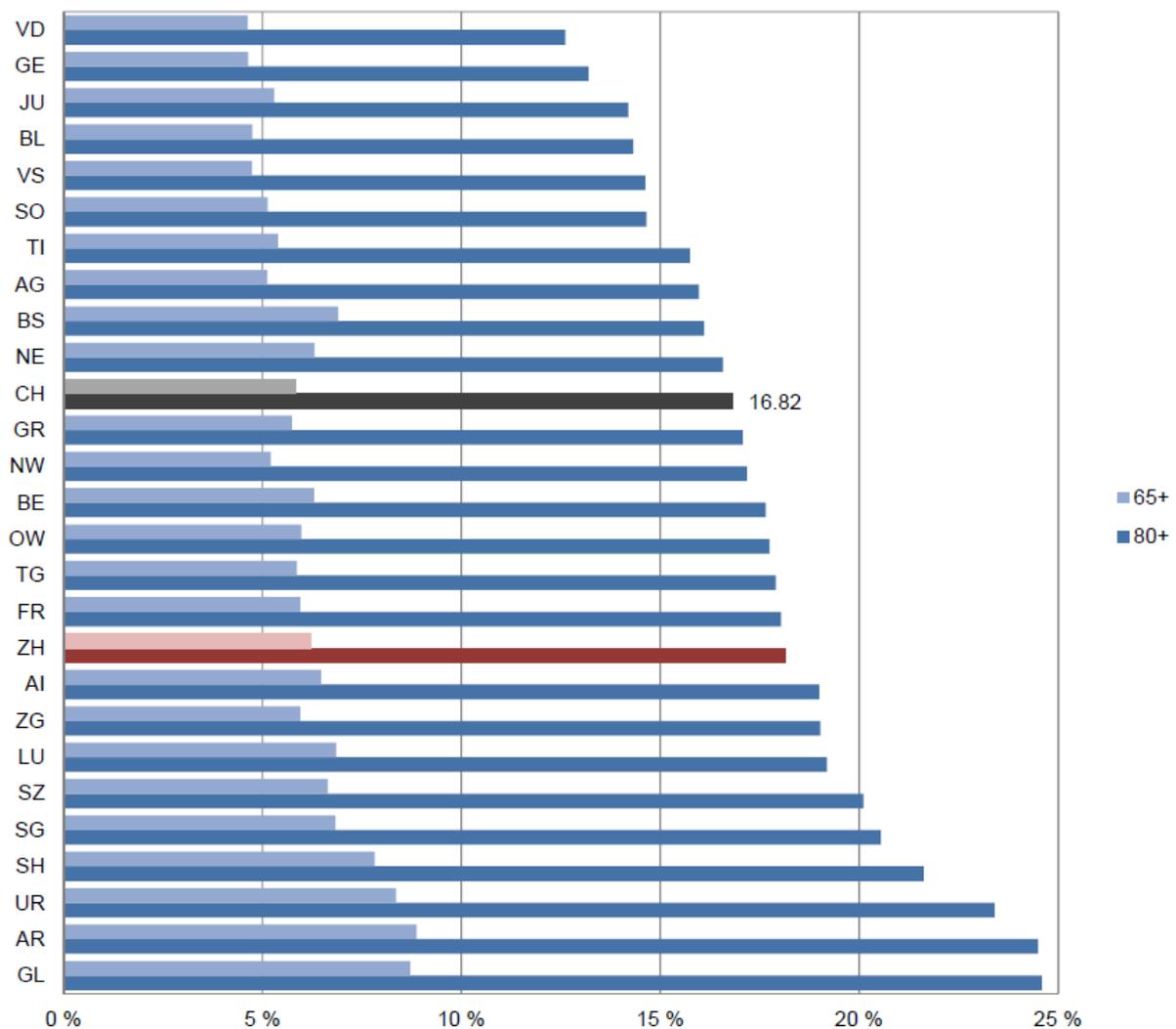
Aus den folgenden Indikatoren wird der Bettenbedarf in Alters- und Pflegeheimen (APH) für die Kantone geschätzt:

- Bevölkerungsentwicklung (BFS)
- Entwicklung der Zahl der pflegebedürftigen Menschen (SGB)
- APH-Quote und Pflegebedürftigkeit in APH
- Spitexquote

Aus dem Bericht des Obsan zur Pflegeheimplanung 2013-2035 für den Kanton Zürich vom 24.02.2016 können interkantonale Vergleiche zu den Betreuungsquoten in APHs und durch die Spitex entnommen werden. Daraus ist ersichtlich, dass der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich über eine tiefe APH-Quote verfügt sowie über eine leicht unterdurchschnittliche Spitex-Quote.

In Abbildung 1 wird der interkantonale Vergleich detailliert für die Altersklassen 65+ und 80+ dargestellt. Gesamtschweizerisch leben 5.8% der Personen ab 65 Jahren in einem Alters- oder Pflegeheim (Stand 2013). Von den 80-Jährigen und älteren sind es 16.8%. Die APH-Quoten unterscheiden sich deutlich zwischen den Kantonen. Tiefe APH-Quoten haben die Westschweizer Kantone Waadt, Genf, Jura und Wallis sowie die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn.

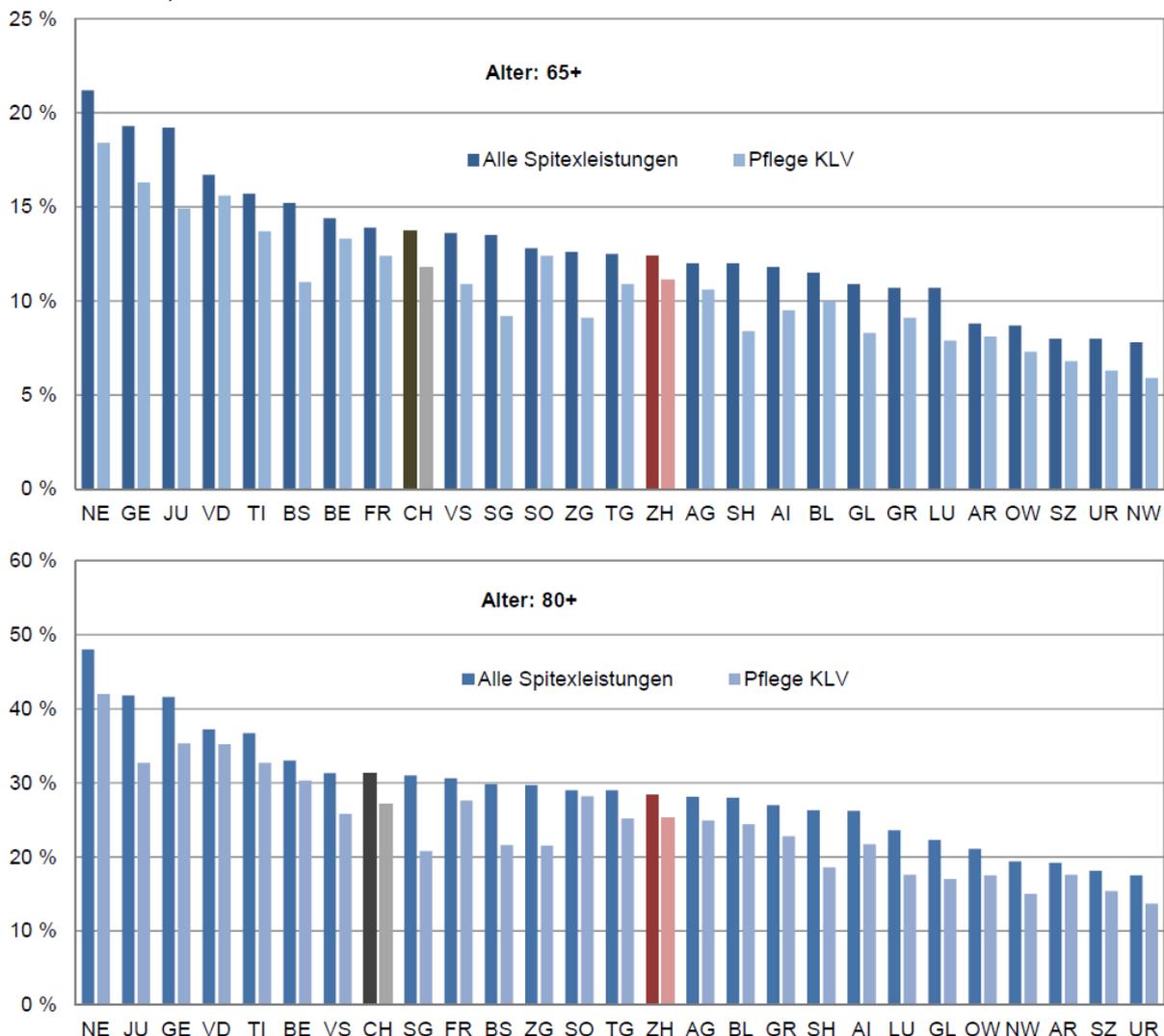
Abb. 1: APH-Quote nach Kanton, Personen 65+ / 80+, 2013



Quelle: BFS, SOMED 2013; BFS, STATPOP 2013 / Auswertung Obsan. APH-Quote nach Wohnkanton vor Heimeintritt, nur Langzeitaufenthalte in Schweizer Alters- oder Pflegeheimen. Bewohner/innen am 31.12. 2013 / Bevölkerung am 31.12. 2013.
© Obsan 2015

Für viele pflegebedürftige Personen ist die Nutzung ambulanter Pflege (Spitex) die Alternative zum Heimeintritt. Dies zeigt sich auch in den Daten: Die Spitexquoten, welche den Anteil der Spitexklientinnen und -klienten an der Bevölkerung 65+ oder 80+ angeben, verhalten sich gegenläufig zu den APH-Quoten: In Kantonen mit hohen APH-Quoten in Alters- und Pflegeheimen wird tendenziell weniger Spitex genutzt und umgekehrt (Abbildung 2). Am höchsten ist die Spitexnutzung mit Quoten zwischen 37% und 48% unter den mindestens 80-jährigen in den Westschweizer Kantonen Neuenburg, Genf, Jura und Waadt, am tiefsten in der Innerschweiz und den beiden Appenzell. Die Quoten des Kantons Basel-Landschaft liegen knapp unter dem Schweizer Durchschnitt. Schweizweit nutzen 13.7% der 65-Jährigen und Älteren die Spitex, in der Bevölkerung 80+ liegt dieser Anteil bei rund einem Drittel (31.3%).

Abb. 2: Spitexquote, alle Leistungen und KLV-Pflegeleistungen, nach Kanton und Schweiz, Personen 65+ / 80+, 2013



Quelle: BFS, SPITEX-Statistik 2013; BFS, STATPOP 2013 / Auswertung Obsan. Spitexquote nach Standortkanton der Institution. Bevölkerung am 31.12. 2013. © Obsan 2014

Altersprojektion und Bettenprognose Basel-Landschaft

Bei der von der Verfasserin des Vorstosses erwähnten Pflegebetten-Bedarfs-Prognose handelt es sich um die regionale Altersprojektion, die in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Statistischen Amt erstellt wurde. Das Statistische Amt erstellt in regelmässigen Abständen Altersprojektionen, letztmals 2014 auf Basis des Bevölkerungsbestandes 2013. Im Gegensatz zu den Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik, ermöglicht diese Altersprojektion regional differenzierte

Auswertungen bis auf Bezirks- und Gemeindeebene. Die kantonale Altersprojektion dient insbesondere den Alters- und Pflegeheimregionen (APH-Regionen) als wichtiges Planungsinstrument. Der Kanton gibt den Gemeinden für die Bettenplanung der Alters- und Pflegeheime keinen Bettenschlüssel vor (Bettenschlüssel = angenommener Anteil der erforderlichen Pflegebetten gemessen an der Wohnbevölkerung im Alter 80+). Eine Umfrage unter den APH-Regionen hat ergeben, dass unterschiedliche Bettenschlüssel verwendet werden. Deren Bandbreite bewegt sich zwischen 15% und 18% und ist teils dynamisch sinkend. Der durchschnittlich verwendete Bettenschlüssel ist im Sinne der konsequenten Umsetzung des Grundsatzes «ambulante Pflege vor stationärer Pflege» über die Jahre tendenziell reduziert worden von rund 20% auf 17%. Das Statistische Amt verwendet in seiner Publikation zur Altersprojektion 2014 einen Bettenschlüssel von 17% ([siehe Zahlenfenster](#)). Der Heimbewohneranteil der Wohnbevölkerung im Alter von 80+ betrug damals 14,0%. Unter Berücksichtigung aller Heimbewohner, d.h. auch der rund 20% Heimbewohner unter 80 Jahren, ergab sich eine Heimquote von 17,4%. Den APH-Regionen wurden regionenspezifische Dossiers zur Verfügung gestellt, die drei Varianten mit Bettenschlüsseln von 15%, 17% und 20% aufzeigen. Die Gemeinden können zudem ihren individuellen Bettenschlüssel (gemäss ihrem Alterskonzept und aufgrund der lokalen Gegebenheiten) dem Statistischen Amt zur Berechnung melden. Das Statistische Amt erstellt der Gemeinde als Dienstleistung eine individuelle Bettenprognose. Künftige Bettenprognosen werden sich am neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) und den entsprechenden Versorgungskonzepten der Versorgungsregionen orientieren und es können sich auf Grund der individuellen Versorgungsmodelle (inkl. veränderte Spitexangebote; intermediäre Wohnformen, etc.) künftig teilweise tiefere Bettenschlüssel ergeben. Dass eine Berechnung unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Faktoren einen halb so grossen Bettenbedarf prognostizieren würde, erachtet der Regierungsrat zurzeit allerdings als unrealistisch.

Zur Punkt 2:

Gemäss dem neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) welches am 4. April 2017 vom Regierungsrat zu Händen des Landrats verabschiedet wurde ([2017/139](#)), müssen sich die Gemeinden zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Die Bedarfsplanung soll nicht mehr wie heute in den einzelnen Gemeinden oder in den 21 Altersheimregionen erfolgen, sondern muss koordiniert werden in den Versorgungsregionen. Für die Bedarfsplanung im stationären Bereich werden die Versorgungsregionen wie bisher durch den Kanton unterstützt, indem dieser mit der Ober- und Untergrenze einen Rahmen vorgibt (§ 33 APG). Damit wird die Forderung nach einer koordinierten Bedarfsplanung erfüllt. In Zukunft wird der Kanton auf die Entrichtung von Investitionsbeiträgen an Alters- und Pflegeheime sowie Pflegewohnungen verzichten. Mit der Neuregelung (gemäss §§ 47 bis 49 APG) werden Investitionsbeiträge nur noch gewährt, wenn bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein vollständiges Beitragsgesuch inklusive Baubewilligung eingereicht worden ist. In der Folge sind keine kantonalen Investitionsbeiträge mehr vorgesehen. Hingegen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen zur Förderung innovativer Projekte im Bereich betreutes Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung (§ 31 APG) durch den Kanton.

Als neues Vorhaben für den Kanton sieht die Gesetzesvorlage somit die Schaffung einer speziellen Anschubfinanzierung im Sinne eines befristeten Innovationskredites (Verpflichtungskredit) zur finanziellen Förderung von Projekten zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung vor. Diese schliesst jedoch eine Objektfinanzierung von Bauprojekten explizit aus. Mit den Fördergeldern soll vielmehr die Erarbeitung von Studien und Konzepten zum betreuten Wohnen finanziert werden, die Entwicklung überbetrieblicher Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte (z.B. Gesundheitskompetenzzentren oder -netzwerke) und die Evaluation von Angeboten des betreuten Wohnens und der integrierten Versorgung. Auch Projekte welche Kurzzeitpflege („stationär auf Zeit“) ermöglichen, können aus diesem Innovationskredit finanziell unterstützt werden, solange sie einer begleitenden Evaluation unterzogen werden und die klare Intention verfolgen, eine Rückkehr in die vertraute Umgebung zu ermöglichen.

Eine Objektfinanzierung ist daher mit Inkrafttreten des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes weder für stationäre noch für flexible Pflegebetten mehr vorgesehen. In diesem Sinne ist dem Anliegen der Verfasserin des Vorstosses, den Bau von flexible Pflegebetten, die zu Wohnungen umgenutzt werden können, zu fördern und mindestens in gleichem Mass zu subventionieren wie fixe Pflegebetten, bereits Rechnung getragen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2014/400 «Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!» als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter